

Agrarrecht

LVwG 53.27-3802/2023 vom 29.01.2024

Rechtssatz 1:

Nach § 19 Abs 2 Z 1 Stmk GSLG ist von der Agrarbehörde auf Antrag unter Ausschluss des Rechtsweges insbesondere über Streitigkeiten zu entscheiden, die Bestand, Inhalt, Umfang und Ausübung eines Bringungsrechtes betreffen. Eine Rechtssache gehört demnach dann vor die Agrarbehörde, wenn der Antragsteller selbst seinen Anspruch aus einem ihm zustehenden Bringungsrecht ableitet und sich gegen eine Behinderung zur Wehr setzt oder sonst das Bringungsrecht zum Gegenstand der beantragten Entscheidung (und nicht nur einer Vorfrage) macht (vgl. OGH 25.06.2002, 1 Ob 63/02z; 21.09.1993, 4 Ob 524/93).

Rechtssatz 2:

Nach § 19 Abs 2 Z 1 Stmk GSLG entscheidet die Agrarbehörde auf Antrag unter Ausschluss des Rechtsweges über Streitigkeiten, die Bestand, Inhalt, Umfang und Ausübung eines Bringungsrechtes betreffen. Leitet der Erstbeschwerdeführer seinen Anspruch nun daraus ab, dass die Zweitbeschwerdeführer – ohne durch das Bringungsrecht dazu berechtigt zu sein – Maßnahmen auf deren Liegenschaft getroffen hätten, berufen sie sich auf ihr Eigentumsrecht (§ 523 ABGB), über welches die Zivilgerichte zu entscheiden haben.

Rechtssatz 3:

Mit einer Eigentumsfreiheitsklage im Sinne des § 523 ABGB wird stets ein privatrechtlicher Anspruch erhoben, dessen Beurteilung auch dann im ordentlichen Rechtsweg zu erfolgen hat, wenn sich der Beklagte auf ein Recht beruft, für dessen Begründung, Inhalt und Umfang öffentlich-rechtliche Vorschriften maßgebend und hierüber Verwaltungsbehörden zur Entscheidung berufen sind (vgl. RIS-Justiz RS0012079). Den Zivilgerichten obliegt gegebenenfalls auch die Beurteilung der Reichweite eines zustehenden Bringungsrechts (§ 19 Abs 2 Z 1 Stmk GSLG) als Vorfrage (wobei allenfalls auch eine Beurteilung im Hinblick auf eine jagdliche

Mitbenutzung im öffentlichen Interesse zu erfolgen hat (vgl. VwGH 26.01.2006, 2004/07/0194).

LVwG 52.28-1733/2024 vom 05.08.2024

Eine gesetzliche Ermächtigung zur Feststellung der rechtserheblichen Tatsache, ob nach Ablauf der Befristung des § 18 Abs 1 Z 1 ForstG von der Umsetzung des in der Rodungsbewilligung aufgenommenen Rodungszweckes auszugehen ist, besteht nicht.

LVwG 53.28-3069/2023 vom 09.02.2024

Rechtssatz 1:

§ 48 Abs 2 StELG lässt die Erlassung eines Feststellungsbescheides über die in dieser Bestimmung genannten Fragen zu. Die Befugnis zur Erlassung von Feststellungsbescheiden über den Umfang oder Bestand von Nutzungsrechten oder die Frage, welche Liegenschaften berechtigt oder verpflichtet sind, setzt ein berechtigtes Interesse des Antragstellers voraus.

Rechtssatz 2:

Da die Behörde aufgrund der Ermächtigung des § 48 Abs 2 StELG weder über die Anwendbarkeit von gesetzlichen Vorschriften noch über die Auslegung oder über das Vorliegen von Anspruchsvoraussetzungen von Amts wegen oder auf Antrag mittels Feststellungsbescheid absprechen darf (vgl. VwGH 21.06.2018, Ra 2018/01/0240), ist eine zusätzliche „Anmerkung“ rechtswidrig.

LVwG 52.27-2368/2024 vom 16.09.2024

Eine gesetzliche Ermächtigung der belangten Behörde zur Feststellung über das Bestehen oder Nichtbestehen eines „Pflanzrechtes“ (vgl. § 21 Stmk. LandesweinbauG 2020) besteht nicht.

LVwG 40.23-804/2024 vom 02.05.2024

Einem Grundeigentümer im Gemeindejagdgebiet kommt im Zusammenhang mit einer freihändigen Verpachtung nach § 24 Abs 3 Steiermärkisches Jagdgesetz Parteistellung im behördlichen Verfahren über die Genehmigung eines Gemeinderatsbeschlusses und dessen Versagung zu. Die Ausführungen in § 24 Abs 3 letzter Satz Steiermärkisches Jagdgesetz, wonach über den dem Pächtervorschlag entsprechenden Gemeinderatsbeschluss kein Einspruchsverfahren durchzuführen ist, haben keine Auswirkungen auf die Parteistellung, sondern sollen nur der Beschleunigung des Verfahrens vor dem Gemeinderat dienen.

Maßnahmenbeschwerden

LVwG 20.32-2302/2024 vom 03.12.2024

Der Umstand, dass eine vorangegangene Gewaltanwendung, wenn überhaupt, nur zu oberflächlichen Kratzern geführt hat, steht der Vertretbarkeit der Annahme eines bevorstehenden gefährlichen Angriffs auf Leben, Gesundheit und Freiheit iSd § 38a Abs 1 SPG nicht entgegen.

LVwG 20.32-3588/2023 vom 16.05.2024

Die Bestimmung des § 89a Abs 2 StVO bietet keine Rechtsgrundlage dafür, durch behördliche Zwangsgewalt einen Weg zur Befriedigung im Privatrecht liegender Bedürfnisse im Bedarfsfall faktisch zu verbreitern.

LVwG 20.33-543/2024 vom 03.12.2024

Rechtssatz 1:

Die aufgrund einer Amtshandlung ausgefallenen, bereits länger bestehenden Extensions sind einem Beweis für eine unverhältnismäßige Körperkraftanwendung (vgl. § 29 SPG sowie § 50 Abs 4 SPG iVm § 6 Abs 1 WaffGG) nicht zugänglich. Es ist allgemein bekannt, dass Extensions mit der Zeit an Festigkeit verlieren und in Folge bereits durch leichte Kraftanwendung ausfallen können.

Rechtssatz 2:

Das Verwaltungsgericht ist im Maßnahmenbeschwerdeverfahren gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG nicht an eine Sachverhaltsfeststellung der belangten Behörde gebunden und sohin vermag auch eine darauf gründende rechtswirksame Einstellung des bezughabenden Verwaltungsstrafverfahrens auf das Maßnahmenbeschwerdeverfahren keinen Einfluss zu üben.

LVwG 20.33-541/2024 vom 03.12.2024

Rechtssatz 1:

Für ein Vorgehen nach § 34b VStG reicht eine „glaubwürdige Beschuldigung der Tatbegehung“ aus. Ob die Verwaltungsübertretung dann tatsächlich objektiv und subjektiv begangen wurde, ist Sache des darauffolgenden Strafverfahrens, das auf Basis der Identitätsfeststellung ermöglicht werden soll.

Rechtssatz 2:

Unter „mit der vom Anlass gebotenen Verlässlichkeit“ will § 35 Abs 2 SPG zum Ausdruck bringen, dass in minder wichtigen Fällen auch eine Identitätsfeststellung mit solchen Hilfsmitteln ausreicht, welche keineswegs die Richtigkeit der erhobenen Identitätsdaten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit garantieren. Demnach kommen insbesondere die bloße Befragung der Personen, deren Identität festgestellt werden soll, in Betracht, ebenso wie die glaubwürdige Auskunft eines Dritten und dergleichen. Mit anderen Worten: je nach der Bedeutung der Angelegenheit ist unter Umständen auf verlässlichere, aber für den Betroffenen belastenderer Mittel zur Identitätsfeststellung zu verzichten, wenn die Identität mit gelinderen Mitteln dem Anlass entsprechend verlässlich geklärt werden kann (vgl. *Keplinger/Pühringer*, Sicherheitspolizeigesetz, Praxiskommentar, 19. Aufl., zu § 35 Abs 2).

Rechtssatz 3:

Ein behaupteter „Versuch einer Befehls- oder Zwangsgewalt“ ist einer Maßnahmenbeschwerde gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG nicht zugänglich, zumal keine Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt stattgefunden hat. Ein Versuch, eine Maßnahme zu setzen, kann weder als entsprechender Akt, noch als unmittelbar bezeichnet werden.

LVwG 30.12-2997/2024 vom 27.08.2024

Die Voraussetzungen an den Inhalt eines Strafantrags nach § 56 Abs 1 VStG werden durch die bloße Weiterleitung eines (vermeintlich ehrenkränkenden) E-Mailverkehrs an die zuständige Strafbehörde nicht erfüllt.

LVwG 26.9-1191/2024 vom 18.10.2024

Rechtssatz 1:

Die Tatsache der fehlenden Absolvierung einer Ergänzungsprüfung in Deutsch sowie der fehlenden Absolvierung des Aufnahmeverfahrens eines Studiums kann für sich alleine betrachtet bei Ersterteilung einer Aufenthaltsbewilligung mit dem Zweck „Student“ gemäß § 64 NAG die öffentliche Ordnung und Sicherheit iSd § 11 Abs 2 Z 1 NAG nicht gefährden, dies zumal auch eine Gefährdungsprognose daraus schwer oder gar nicht ableitbar ist. Ein derartiger Anwendungsfall wäre erst bei einem Verlängerungsantrag eines solchen Aufenthaltstitels anzudenken, wenn z.B. die Nichterreichung des Aufenthaltszweckes in Gestalt eines erfolgreich abgeschlossenen Studienjahres dem öffentlichen Interesse widerstreitet, womit ein Versagungsgrund für die Erteilung oder die Verlängerung eines bereits bestehenden Aufenthaltstitels verwirklicht sein kann.

Rechtssatz 2:

Im Hinblick auf die ständige Rechtsprechung des VwGH (vgl. etwa 30.12.2020, Ro 2018/22/0019; 31.03.2021, Ra 2018/22/0230; 04.05.2023, Ra 2019/22/0152) ist auch in einem Bescheid der Universität Graz, welcher mehrere Bedingungen enthält, die vor der tatsächlichen Zulassung zum ordentlichen Studium zu erfüllen sind, keine Aufnahmebestätigung und damit kein Nachweis für die Erfüllung der besonderen Erteilungsvoraussetzungen im Sinne des § 64 Abs 1 NAG iVm § 8 Z 8 lit a NAG-DV zu erblicken. Es bedarf daher einer konkreten Aufnahmebestätigung für das Studium, damit die Aufenthaltsbewilligung erteilt werden kann.

LVwG 70.9-2786/2024 vom 18.11.2024

Dass der Ort der Verwahrung von Waffen geheim und nicht einmal dem Partner bekannt sei, ist im Sinne der gesetzlichen Verpflichtung nach § 8 Abs 6 WaffG iVm § 4 Abs 3 der 2. WaffV irrelevant.

LVwG 70.8-739/2024 vom 18.09.2024

Maßstab für die Ausstellung eines Waffenpasses gemäß § 21 Abs 2 WaffG sind stets die Bestimmungen des WaffG und nicht etwa die Regelungen im StGB über Notwehr.

LVwG 70.8-3373/2024 vom 03.12.2024

Rechtssatz 1:

Jäger dürfen entsprechend § 20 Abs 1a WaffG während der rechtmäßigen Jagdausübung Schusswaffen der Kategorie B führen, sofern sie über eine Waffenbesitzkarte und eine gültige Jagdkarte verfügen. Ein Waffenpass gemäß § 21 Abs 2 WaffG ist diesfalls nicht erforderlich, weshalb Inhaber einer gültigen Jagdkarte ihren Bedarf zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B nicht mehr im Einzelnen im Rahmen des Antrages auf Ausstellung eines Waffenpasses nachzuweisen haben.

Rechtssatz 2:

Von der Berechtigung zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B nach § 20 Abs 1a WaffG ist auch der Weg zur und von der Jagd erfasst. Ob ein Führen der Waffe schon oder noch der Jagdausübung zuzurechnen ist, ist stets im Einzelfall zu beurteilen, wobei das zeitliche und örtliche Naheverhältnis zur Jagd ein wesentliches Kriterium darstellt (vgl. Erläuterungen RV 379 der Beilagen XXVI. GP, S. 8).

Rechtssatz 3:

Verfolgungshandlungen über das Jagdrevier hinaus sind nach der neuen Rechtslage bereits von § 20 Abs 1a WaffG erfasst. Im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten dürfen Waffen von Personen geführt werden, die sowohl Inhaber einer gültigen Jagdkarte als auch Inhaber einer Waffenbesitzkarte sind. Auch eine derartige (erweiterte) Einsatzbereitschaft ist von der Ausübung der Jagd im weiteren Sinne umfasst.

Rechtssatz 4:

Die Verfolgung eines Täters über das Jagdrevier hinaus ist grundsätzlich von der Befugnis im Sinne des § 20 Abs 1a WaffG umfasst, weshalb der Jäger nicht gezwungen wäre, seine Waffen zurückzulassen oder aber die Verfolgung einzustellen.

Rechtssatz 1:

Beschwerdegegenstand einer Beschwerde nach § 29a Abs 3 StLVwGG iVm Art 130 Abs 2a B-VG sind nicht nur Erkenntnisse oder Beschlüsse, sondern auch Realakte wie etwa die Erfassung oder die Speicherung oder Weitergabe von Daten einschließlich der Verweigerung einer Information über die Datenverwendung oder der Löschung oder Richtigstellung von Daten. Die Beschwerdelegitimation kommt dabei ausschließlich natürlichen Personen zu, während sich juristische Personen nur gegen die der behaupteten Datenschutzverletzung zugrundeliegenden Entscheidung des Gerichts mittels Revision an den VwGH oder mittels Beschwerde an den VfGH wenden können.

Rechtssatz 2:

Prüfungsmaßstab einer Beschwerde nach § 29a Abs 3 StLVwGG iVm Art 130 Abs 2a B-VG sind die zentralen Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung, wie insb. Informations- und Auskunftsrechte (Art 12 bis 15), das Recht auf Berichtigung (Art 16), das Recht auf Löschung (Art 17) oder auf Einschränkung der Verarbeitung (Art 18).

Rechtssatz 3:

Nachdem es für die Verwaltungsgerichtsbarkeit keine gesetzlichen Regelungen über den Verantwortlichen gibt (vgl. Ministerialentwurf Datenschutz-Anpassungsgesetz Justiz 2018, 16/ME 26. GP § 89p), ist das Landesverwaltungsgericht Steiermark selbst der für die Verarbeitung Verantwortliche iSd Art 4 Z 7 Datenschutz-Grundverordnung und zwar unabhängig davon, ob es ihm Rahmen der justiziellen Tätigkeit oder der Justizverwaltung agiert.

Rechtssatz 4:

Bei der Gerichtsbarkeit als klassische Staatsaufgabe handelt es sich um Ausübung öffentlicher Gewalt iSd Art 6 Abs 1 lit e Datenschutz-Grundverordnung.

Rechtssatz 5:

Bei der Entgegennahme und Würdigung von Unterlagen durch das Gericht, die personenbezogene Daten enthalten, kann zwar eine Verarbeitung iSd Art 4 Z 2 Datenschutz-Grundverordnung vorliegen. Unabhängig davon handelt es sich dabei um eine Beweisaufnahme und -würdigung, sohin um zentrale und grundlegende Aufgaben eines Gerichts, die in direktem und untrennbar miteinander verknüpftem Zusammenhang mit der justiziellen Tätigkeit des Gerichts und sohin mit der (Verwaltungs-)Gerichtsbarkeit stehen.

Der Hinweis über die Verlängerung oder den Neubeginn der Probezeit in einem Bescheid hat keinen normativen, sondern lediglich informativen Charakter, zumal sich die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit als Rechtsfolge der erfolgten Anordnung einer Nachschulung bereits aus § 4 Abs 3 vierter Satz FSG ergibt.

LVwG 42.37-3173/2024 vom 24.09.2024

Da § 4 Abs 1 lit c StVO (Mitwirkung an der Feststellung des Sachverhaltes) nicht in der taxativen Aufzählung des § 4 Abs 6 FSG enthalten ist, ist sohin auch nicht von einem schweren Verstoß iSd § 4 Abs 3 FSG auszugehen und ist diesbezüglich eine Anordnung der Nachschulung nicht gerechtfertigt.

LVwG 42.37-2131/2024 vom 20.06.2024

Unkontrollierte Fahrmanöver und Fahren in Schrittgeschwindigkeit auf einer Schnellstraße stellen noch keine für sich allein genommen bestimmten Umstände dar, die begründete Bedenken gegen die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen iSd § 24 Abs 4 FSG ergeben.

LVwG 41.26-1861/2024 vom 25.09.2024

Rechtssatz 1:

Weder aus den §§ 34a, 34b, 36 FSG noch aus den §§ 8, 13 FSG-PV sind die Anzahl möglicher Prüfungstermine zur Befähigungsprüfung zu entnehmen und ist somit die Behörde nicht verpflichtet, eine bestimmte Anzahl an regelmäßigen Prüfungsterminen anzubieten. Die Behörde hat eigenständig zu beurteilen, ob die Bestellung von zusätzlichen Fahrprüfern erforderlich ist und hat in weiterer Folge gegebenenfalls weitere Prüfungstermine festzulegen.

Rechtssatz 2:

Weder aus den Bestimmungen der §§ 34a und 34b FSG noch aus den §§ 8 ff FSG-PV sind ein Rechtsanspruch auf die Bestellung zum Fahrprüfer oder ein rechtliches Interesse daran ableitbar.

LVwG 30.25-2742/2024 vom 11.11.2024

Rechtssatz 1:

Es handelt sich nicht um ein das Verschulden gänzlich auszuschließendes, geeignetes Kontrollsystem nach § 5 VStG, wenn für behördliche Lenkererhebungen nach § 103 Abs 2 KFG ein EDV-technisches Weiterleitungssystem etabliert wird, welches lediglich während einer kurzen Testphase lückenlos und in weiterer Folge bloß stichprobenartig kontrolliert wurde und für welches keine weitergehende, inhaltlich regelmäßige Kontrolle erfolgte, wobei neben einer manuellen Kontrolle auch eine Workflow-

Software zur Überprüfung eingesetzt werden hätte können, sodass bei Überprüfung des Kontrollberichtes ein Fehler aus technischer Fachsicht auch erkennbar gewesen wäre.

Rechtssatz 2:

Fehlt es an einem funktionierenden Kontrollsystem zur Verhinderung von Übertretungen nach § 103 Abs 2 KFG, liegt ein geringfügiges Verschulden nicht vor (vgl. VwGH am 18.04.2017, Ra 2016/02/0061, mwN). Hat der Beschwerdeführer ein Kontrollsystem etabliert und sich bemüht, die ordnungsgemäße Bearbeitung der behördlichen Dokumente sicherzustellen, ist davon auszugehen, dass das Verschulden derart war, dass es den Grad des nicht mehr geringen Verschuldens gemäß § 5 VStG nicht erreichte.

Rechtssatz 3:

Dem Beschwerdevorbringen, es gelte ein durch den EuGH mehrfach klargestelltes Verbot, der durch Kumulation von Strafen eintretenden völlig unverhältnismäßigen Gesamthöhe der Strafen, und dass der EuGH gerade die Länge der Ersatzfreiheitsstrafe bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit von Strafen im besonderen Ausmaß berücksichtige (EuGH 14.10.2021, C-231/20), kann nicht gefolgt werden. Durch die für Übertretungen nach § 103 Abs 2 KFG festgelegte Höchstgrenze der Gesamtdauer zulässiger Ersatzfreiheitsstrafen (§ 134 Abs 1 KFG) ist sichergestellt, dass auch bei Kumulation derartiger Sanktionen dies in Bezug auf die festgestellten Übertretungen, welche bedeutende Rechtsgutsbeeinträchtigungen nach sich zogen, nicht zur Verhängung einer Ersatzfreiheitsstrafe von erheblicher Dauer führt, welche der Schwere der im Verfahrensgegenstand festgestellten Übertretungen nicht mehr entspricht.

LVwG 42.22-3022/2024 vom 22.10.2024

Rechtssatz 1:

§ 4 Abs 3 FSG ordnet an, dass die Behörde vor Anordnung einer Nachschulung wegen Begehung eines schweren Verstoßes in der Probezeit grundsätzlich die Rechtskraft des Verstoßes abzuwarten hat. Lediglich im Falle der Verletzung des Handyverbotes am Steuer gemäß § 102 Abs 3 fünfter Satz KFG kann auch nach der Ausstellung eines Organmandates eine Nachschulung angeordnet werden. Dies liegt offenkundig darin begründet, dass die fristgerechte Zahlung einer Organstrafverfügung, die kein Bescheid ist und nicht in Rechtskraft erwachsen kann, das Ende des abgekürzten Strafverfahrens bedeutet und es nicht mehr zu einer rechtskräftigen Bestrafung des Beanstandeten kommen kann. Mangels Rechtskraft besteht in diesen Fällen keine Bindungswirkung einer durch Organstrafverfügung verhängten Bestrafung und muss in solchen Fällen die Führerscheinbehörde ausnahmsweise selbst und eigenständig beurteilen, ob der Verstoß vom beanstandeten Probeführerscheinbesitzer tatsächlich begangen wurde.

Rechtssatz 1:

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes haben private und berufliche Umstände bei einer Entziehung der Lenkberechtigung aus Gründen des öffentlichen Interesses, verkehrsunzuverlässige Lenker von der Teilnahme am Straßenverkehr gemäß § 7 Abs 1 Z 1 FSG auszuschließen, außer Betracht zu bleiben (vgl. z.B. VwGH 20.03.2001, 99/11/0074; 24.08.1999, 99/11/0166). Gleiches muss bei der Nichterteilung einer Lenkberechtigung aus Gründen des öffentlichen Interesses, verkehrsunzuverlässige Lenker von der Teilnahme am Straßenverkehr auszuschließen, gelten. Daher hat das Vorbringen, dass man auf Grund eines bevorstehenden Jobwechsels auf die Lenkberechtigung angewiesen sei, auch unbeachtlich zu bleiben.

Rechtssatz 2:

Das Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne entsprechende Lenkberechtigung für die betreffende Klasse iSd § 37 Abs 1 iVm § 1 Abs 3 FSG stellt für sich schon eine in hohem Maße verwerfliche Handlung dar. Das wiederholte (insgesamt dreimalige) Lenken eines PKW ohne entsprechende Lenkberechtigung für die betreffende Klasse innerhalb eines Zeitraumes von nur elf Monaten ist als umso verwerflicher einzustufen, zumal dieses Verhalten von einer beharrlich gleichgültigen Haltung gegenüber den Regeln für die Teilnahme am Straßenverkehr zeugt.

Rechtssatz 3:

Nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zählen Alkoholdelikte zu den schwerwiegendsten Verfehlungen im Straßenverkehr, bei deren Beurteilung ein strenger Maßstab anzulegen ist, zumal gerade alkoholisierte Fahrzeuglenker unverhältnismäßig oft an Verkehrsunfällen beteiligt sind und daher eine besondere Gefahr für die Verkehrssicherheit iSd § 7 Abs 1 Z 1 FSG darstellen (vgl. z.B. VwGH 20.03.2001, 2000/11/0089 u.v.a.). Gleiches trifft auch auf durch Suchtgift beeinträchtigte Fahrzeuglenker zu, dies umso mehr, wenn beim Lenken des PKW im durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand auch noch die höchstzulässige Geschwindigkeit erheblich überschritten wird.

Rechtssatz 4:

Zwar können mit einem Fahrrad nicht so hohe Geschwindigkeiten erreicht werden wie mit einem PKW, nichtsdestotrotz geht auch das Lenken eines Fahrrades in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand mit einer maßgeblich verringerten Reaktionsfähigkeit einher und bringt daher ebenso wie das Lenken eines PKW in einem derartigen Zustand eine erheblich gesteigerte Gefahr iSd § 7 Abs 1 Z 1 FSG mit sich, dass andere Verkehrsteilnehmer zu Schaden kommen. Dass das Lenken eines

Fahrrades in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ebenso verwerflich ist wie das Lenken eines Kraftfahrzeuges in einem derartigen Zustand, kommt in der Straßenverkehrsordnung dadurch zum Ausdruck, dass § 99 Abs 1 lit a, § 99 Abs 1a und § 99 Abs 1b leg cit das Lenken und die Inbetriebnahme von sämtlichen Fahrzeugen in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand unter Strafe stellen und hierbei keinen Unterschied machen, ob es sich um ein Kraftfahrzeug oder ein Fahrrad handelt.

Dienst-, Disziplinar- und Schulrecht

LVwG 49.5-2360/2024 vom 08.08.2024

§ 11 Abs. 2 LDG sieht kein subjektives Recht des Beschwerdeführers auf Aufschub des Übertrittes in den Ruhestand vor.

LVwG 70.6-2075/2024 vom 17.07.2024

Ein kürzerer Schulweg kann für einen sprengelfremden Schulbesuch sprechen. Wenn der längere Schulweg aber freiwillig in Kauf genommen wird, da die sprengelfremde Schule den individuellen Bildungszielen entspricht, kann dies nicht gegen den sprengelfremden Schulbesuch ins Treffen geführt werden (§ 23 Abs 2 StPEG).